

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die **Mustervordrucke*** für die „Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV)“ können wie ein Formular ausgefüllt werden (s. ab Seite 2). Sie können mit der Tabulatortaste von einem Feld zum nächsten gehen und Ihre individuellen Angaben eintippen. Auf der Statuszeile (unten links am Bildschirmrand von Word) finden Sie noch erläuternde Angaben zu den einzelnen Feldern.

Den Artikel aus der FahrSchulPraxis, Ausgabe 8/2010, S. 410-412, der alle wesentlichen Details zur DL-InfoV enthält, haben wir Ihnen u.s. nochmal abgedruckt.

Ihr Fahrlehrerverband

*Der Mustervordruck auf Seite 2 ist für Einzelunternehmen und der auf Seite 3 für juristische Personen. Die Seiten 4 und 5 beinhalten beide Vordrucke ohne Textinhalte.

*Artikel wurde auf den Rechtsstand 01.01.2018 aktualisiert, Artikel aus FahrSchulPraxis 08/2010

DL-InfoV: Bürokratie pur

„DL-InfoV“ ist das Kürzel für die nicht nur dem Namen nach, sondern in jeder Hinsicht sperrige Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung, durch die eine EU-Richtlinie in deutsches Recht umgesetzt wurde. Bürokratie-Abbau? Seit Langem ein Ziel der Bundesregierung(en). Im Jahresbericht 2008 der Bundesregierung steht, es seien 330 Vereinfachungen vorgenommen worden, die zur Entlastung der Wirtschaft in Höhe von jährlich über 7 Milliarden Euro geführt hätten. Leider ist dem Bericht nicht zu entnehmen, wie viele neue bürokratische Hürden gleichzeitig aufgestellt wurden.

Mit der am 17. Mai 2010 in Kraft getretenen Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) wurden der Wirtschaft jedenfalls neue bürokratische Pflichten von erheblichem Ausmaß aufgebürdet. Dafür nur die „Brüsseler Eurokraten“ zu schelten, wäre auch in diesem Fall unangebracht, denn schließlich werden die EU-Richtlinien von den Mitgliedstaaten gemeinsam beraten und verabschiedet.

Auf wen trifft die DL-InfoV zu?

Anzuwenden sind die Vorschriften des Wortungstüms von allen Dienstleistungserbringern, die der Dienstleistungsrichtlinie unterliegen. Ob dies auf Fahrschulen zutrifft, ist nach wie vor ungeklärt. Während das Bundeswirtschaftsministerium die Anwendbarkeit der Dienstleistungsrichtlinie auf die Fahrschulen bejaht, ist das Bundesverkehrsministerium aus guten Gründen gegenteiliger Meinung.

Bei Verstößen gegen die Verordnung drohen den Unternehmen Bußgelder. Sie können darüber hinaus von Verbraucherschutzorganisationen kostenpflichtig abgemahnt werden. Fahrschulen sind ohnehin schon zur Angabe verschiedener Informationen verpflichtet. Einmal aufgrund des Fahrlehrergesetzes und, sofern sie werblich mit einer eigenen Internetseite auftreten, auch aufgrund des Telemediengesetzes.

Empfehlung des Verbandes

Zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten empfiehlt der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. seinen Mitgliedsfahrschulen, auch die anderen in der DL-InfoV genannten Angaben für ihre Kunden bereitzustellen.

Die Verordnung unterscheidet zwischen

- a) Angaben, die immer zur Verfügung stehen müssen, und
- b) solchen, die nur auf Anforderung zur Verfügung zu stellen sind.

Die Verordnung lässt unterschiedliche Möglichkeiten zu, wie die Informationen nach a) dem Kunden bekannt gegeben werden können.

Mögliche Arten der Mitteilung

Die Fahrschule

1. stellt sich aus jedem Kunden vor Vertragsabschluss alle geforderten Informationen zur Verfügung. Dieser Weg könnte in der Praxis zu Problemen führen, wenn ein Kunde behauptet, nicht alle Informationen bekommen zu haben.
2. hängt oder legt alle Informationen in den Räumen, in denen der Vertrag abgeschlossen wird, so aus, dass jeder interessierte Kunde sie leicht einsehen kann. Weil diese Verpflichtung hinsichtlich der Entgelte und der allgemeinen Geschäftsbedingungen ohnehin zu erfüllen ist, bietet es sich an, die zusätzlichen Informationen ebenfalls im Unterrichtsraum oder im Büro der Fahrschule zur Verfügung zu stellen.
3. macht jedem Kunden die Informationen über eine von ihr angegebene Adresse elektronisch leicht zugänglich, beispielsweise auf ihrer Homepage.
4. fügt die geforderten Angaben allen Informationsschriften bei. Dieser Weg dürfte der aufwendigste sein.

Pflichtangaben vor Vertragsabschluss

Die folgenden Informationen muss jede Fahrschule ihren Kunden bereits vor Vertragsabschluss oder vor Beginn der Ausbildung bekannt geben:

1. **Familien- und Vornamen** des Fahrschulinhabers, bei rechtsfähigen Personengesellschaften und juristischen Personen die **Firma** unter Angabe der **Rechtsform**;
2. die **Anschrift** der Niederlassung oder, sofern keine Niederlassung besteht, eine ladungsfähige Anschrift sowie weitere Angaben, die es dem Dienstleistungsempfänger ermöglichen, schnell und unmittelbar mit ihm in Kontakt zu treten, insbesondere eine **Telefonnummer** und eine **E-Mail-Adresse** oder **Faxnummer**.
3. Falls ein Fahrschulinhaber/eine Fahrschule in das Handelsregister, Vereinsregister, Partnerschaftsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen ist, ist das unter Angabe des **Registergerichts** und der **Registernummer** anzugeben (die unter 1. bis 3. genannten Angaben gehören auf alle Geschäftspapiere des Unternehmens).
4. Bei erlaubnispflichtigen Tätigkeiten sind Name und Anschrift der zuständigen Behörde oder der einheitlichen Stelle anzugeben: Fahrschulen müssen also künftig auf ihrem Geschäftspapier den Namen und die Anschrift der **Erlaubnisbehörde** angeben, die die Fahrschülerlaubnis ausgestellt hat.
5. Ebenfalls anzugeben ist die **Umsatzsteuer-Identifikationsnummer** nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes.
6. Da der Fahrlehrerberuf zu den reglementierten Berufen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 7. September 2005 gehört, muss im Firmennamen immer der **Begriff Fahrschule** angegeben werden. Außerdem muss angegeben werden, welcher Staat die **Berufsbezeichnung** verliehen hat. Nennt sich eine Fahrschule beispielweise „Verkehrsfachschule“, muss sie **zusätzlich auch FAHRSCHULE** als gesetzliche Berufsbezeichnung angeben. Schließlich muss auch, falls die Fahrschule einer Kammer, einem Berufsverband oder einer ähnlichen Einrichtung angehört, deren oder dessen Name angegeben werden: Verbandsfahrschulen müssen künftig also auch den **Namen ihres Verbandes** angeben. Diese Vorgabe erfüllen die meisten baden-württembergischen Verbandsfahrschulen ohnehin. Wird die Fahrschule in der Rechtsform einer GmbH geführt, muss auch der Name der zuständigen **IHK** angegeben werden;

7. die vom Unternehmen verwendeten **allgemeinen Geschäftsbedingungen**: Nach § 32* FahrIG ist jede Fahrschule verpflichtet, ihre AGB durch Aushang in den Geschäftsräumen bekannt zu geben. Damit ist dieser Vorschrift Genüge getan;
8. die vom Unternehmen gegebenenfalls verwendeten Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht und über den Gerichtsstand: Diese Regelungen finden sich in den von der BVF empfohlenen AGB;
9. gegebenenfalls bestehende **Garantien**, die über die gesetzlichen Gewährleistungsrechte hinausgehen. Ob unter diese Vorschrift auch Werbeversprechungen fallen, wie z.B. „Geld-zurück-Garantien“ kann offenbleiben. Wer solche Werbeversprechungen macht, tut diese ohnehin kundig;
10. die **wesentlichen Merkmale der Dienstleistung**, soweit sich diese nicht bereits aus dem Zusammenhang ergeben: Dies ist insbesondere für Fahrschulen von Bedeutung, die zusätzliche Dienstleistungen wie die Berufskraftfahrerqualifikation anbieten;
11. falls eine **Berufshaftpflichtversicherung** besteht, Angaben zu dieser, insbesondere den Namen und die **Anschrift des Versicherers** und den räumlichen Geltungsbereich. Diese Vorgabe ist neu.

Angaben auf Anfrage

Außerdem müssen Fahrschulen ihren Kunden auf Anfrage folgende zusätzliche Informationen geben:

1. Hinweis auf die berufsrechtlichen Regelungen und wo diese zu finden sind. Zu den berufsrechtlichen Regelungen gehören das Fahrlehrergesetz, die dazu ergangene Durchführungsverordnung und die Fahrschüler-Ausbildungsordnung. Diese Texte müssen nicht ausgelegt oder ausgehängt werden. Es genügt vielmehr ein Verweis auf die Homepage des Fahrlehrerverbandes Baden-Württemberg e.V. Dort sind die Texte veröffentlicht oder es finden sich Links zu einer entsprechenden Quelle.
2. Fahrschulen, die in Verbindung mit der Fahrschülerausbildung weitere damit in Zusammenhang stehende Tätigkeiten anbieten, wie z.B. Berufskraftfahrer- oder Gefahrgutfahrerausbildung, müssen, falls sie diese Dienstleistung in Kooperation mit anderen Unternehmen anbieten, auch die beruflichen Gemeinschaften angeben.
3. Verhaltenskodizes, denen sich die Fahrschule unterworfen hat, die Adresse, unter der diese elektronisch abgerufen werden können, und die Sprachen, in der diese vorliegen. Zu diesen Kodizes gehören die Wettbewerbs- und die Ständeregeln. Verbandsfahrschulen können einfach auf die Homepage des Verbandes verweisen;
4. falls das Unternehmen sich einem Verhaltenskodex unterworfen hat oder einer Vereinigung angehört, der oder die ein außer gerichtliches Streitschlichtungsverfahren vorsieht, Angaben zu diesem, insbesondere über den Zugang zum Verfahren und zu näheren Informationen über dessen Voraussetzungen. Mit der Schlichtungsstelle für Fahrschulangelegenheiten hat der Verband eine solche Möglichkeit geschaffen. Auch diese Informationspflicht kann mit einem Verweis auf die Homepage des Verbandes erfüllt werden.

Formblatt beim Fahrlehrerverband

Der Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e.V. hält ein Formblatt bereit, mit dem die Mitgliedsfahrschulen - ... - in ihren Geschäftsräumen den Kunden alle vorgeschriebenen Informationen zur Verfügung stellen können.

Das Formblatt können alle Mitglieder bei Frau Linda Orlovski, Tel: 0711 83 98 75-0 oder per E-Mail: hotline@fahrlehrerverband-bw.de kostenlos anfordern oder direkt bei der Verbandsgeschäftsstelle in Korntal abholen.

Sofern Fahrschulen einen eigenen Internetauftritt haben, müssen sie auch alle im Telemediengesetz zum Impressum geforderten Angaben machen. Darüber wurde in der Ausgabe April 2007, Seite 212 dieser Zeitschrift ausführlich berichtet. / Peter Tschöpe

Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung (DL-InfoV)



Fahrschulname	Fahrschule Lernleicht
Fahrschulinhaber	Max Mustermann
Firmenanschrift	Musterstraße 49, 77777 Musterhausen
Kontaktdaten	Telefon 01234 234567, Telefax 01234 234568, E-Mail info@fahrschule-mustermann.de
Registergericht und Registernummer	AG Musterhausen, HRB 123456
Gesetzliche Berufsbezeichnung	Fahrschule nach deutschem Recht
Erlaubnisbehörde	Landratsamt Musterkreis, Teststraße 5, 70001 Testhausen
Mitgliedschaft in Berufsverband besteht bei	Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.
Berufshaftpflichtversicherung besteht bei	Fahrlehrerversicherung VaG, Mittlerer Pfad 5, 70499 Stuttgart
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	DE100000000
Berufsrechtliche Regelungen sind zu finden	Fahrlehrergesetz, DV-Fahrlehrergesetz, Fahrschüler- Ausbildungsordnung (www.gesetze-im-internet.de)
Verhaltenskodizes iw:	Wettbewerbs- und Standesregeln des Fahrlehrerverbandes Baden- Württemberg e.V. (www.fahrlehrerverband-bw.de/dl-infov.html)
Organisation für Streitschlichtungsverfahren	Schlichtungsstelle für Fahrschulangelegenheiten (www.fahrlehrerverband-bw.de/dl-infov.html)
Bestehende Kooperationen mit anderen Unternehmen	Im Bereich Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung mit der Spedition Muster GmbH, Musterstraße 3, 70000 Musterhausen

Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung (DL-InfoV)



Fahrschulname	Fahrschule Lernleicht GmbH
Firmenanschrift	Musterstraße 49, 77777 Musterhausen
Kontaktdaten	Telefon 01234 234567, Telefax 01234 234568, E-Mail info@fahrschule-mustermann.de
Registergericht und Registernummer	AG Musterhausen, HRB 123456
Geschäftsführer	Max Mustermann
Gesetzliche Berufsbezeichnung	Fahrschule nach deutschem Recht
Erlaubnisbehörde	Landratsamt Musterkreis, Teststraße 5, 70001 Testhausen
Zuständige IHK	IHK Musterhausen
Mitgliedschaft in Berufsverband besteht bei	Fahrlehrerverband Baden-Württemberg e. V.
Berufshaftpflichtversicherung besteht bei	Fahrlehrerversicherung VaG, Mittlerer Pfad 5, 70499 Stuttgart
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	DE100000000
Berufsrechtliche Regelungen sind zu finden	Fahrlehrergesetz, DV-Fahrlehrergesetz, Fahrschüler- Ausbildungsordnung (www.gesetze-im-internet.de)
Verhaltenskodizes	Wettbewerbs- und Standesregeln des Fahrlehrerverbandes Baden- Württemberg e.V. (www.fahrlehrerverband-bw.de/dl-infov.html)
Organisation für Streitschlichtungsverfahren	Schlichtungsstelle für Fahrschulangelegenheiten (www.fahrlehrerverband-bw.de/dl-infov.html)
Bestehende Kooperationen mit anderen Unternehmen	Im Bereich Berufskraftfahrer Aus- und Weiterbildung mit der Spedition Muster GmbH, Musterstraße 3, 70000 Musterhausen

Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung (DL-InfoV)



Fahrschulname	
Fahrschulinhaber	
Firmenanschrift	
Kontaktdaten	
Registergericht und Registernummer	
Gesetzliche Berufsbezeichnung	
Erlaubnisbehörde	
Mitgliedschaft in Berufsverband besteht bei	
Berufshaftpflichtversicherung besteht bei	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
Berufsrechtliche Regelungen sind zu finden	
Verhaltenskodizes	
Organisation für Streitschlichtungsverfahren	
Bestehende Kooperationen mit anderen Unternehmen	

Angaben nach der Dienstleistungs-Informationspflichten- Verordnung (DL-InfoV)



Fahrschulname	
Firmenanschrift	
Kontaktdaten	
Registergericht und Registernummer	
Geschäftsführer	
Gesetzliche Berufsbezeichnung	
Erlaubnisbehörde	
Zuständige IHK	
Mitgliedschaft in Berufsverband besteht bei	
Berufshaftpflichtversicherung besteht bei	
Umsatzsteuer- Identifikationsnummer	
Berufsrechtliche Regelungen sind zu finden	
Verhaltenskodizes	
Organisation für Streitschlichtungsverfahren	
Bestehende Kooperationen mit anderen Unternehmen	